



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 05/2016

Sehr geehrte Mandanten,

die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland stellt sich außerordentlich positiv dar. Dies führt einerseits zu kräftig sprudelnden Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden, hindert den Fiskus andererseits aber auch nicht daran, nach Mehreinnahmen, sprich höheren Steuern, Ausschau zu halten.

Eine bestechende Logik steckt darum hinter der Taktik, die Steuerbürger mit immer anderen Anforderungen und Regelungen zu verunsichern, um dort - wo noch vor ein paar Jahren keine Probleme existierten - plötzlich teure „Fehler“ des Steuerpflichtigen zu entdecken und entsprechende Mehrergebnisse zu erreichen.

Ein besonders extremes Beispiel hierfür sind die neuerlich erhöhten Anforderungen an steuerlich berücksichtigungsfähige Bewirtungsaufwendungen:

Gedeckt durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs ist es nunmehr notwendig, dass bei **Restaurantrechnungen** mit einer Rechnungssumme über **150 Euro** der Bewirtende vom Wirt(!) selbst auf der Rechnung eingetragen werden muss. Hier wurden offenbar - rein fiskalisch motiviert - umsatzsteuerliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung auf den einkommen- bzw. ertragsteuerlichen Bereich ausgeweitet.

Erscheint also der Unternehmer nicht als Rechnungsempfänger auf der Restaurant-Rechnung, sind die Aufwendungen insgesamt nicht abzugsfähig!

Eine Rechnungsberichtigung ist wegen des Erfordernis der zeitnahen Aufzeichnung nicht möglich. Es wird daher dringend empfohlen, dass der Unternehmer bzw. der Steuerpflichtige - wenn möglich - bereits bei Anforderung der Rechnung seinen Namen und seine Anschrift zur Übernahme in die Rechnung übergibt.

Offensichtlich ist es dem Gesetzgeber bzw. der Finanzverwaltung gleichgültig, dass diese Anforderung völlig an der Wirklichkeit vorbeigeht, meint

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Erinnerung: Bargeschäfte und Kassenführung ab 2017**

Viele kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels und der Gastronomie sowie kleine Dienstleister, die im täglichen Geschäft von den Kunden überwiegend Bargeld vereinnahmen, müssen entweder eine elektronische Kasse verwenden oder ein tägliches Kassenbuch führen. An die betreffenden elektronischen Kassensysteme und die Kassenbücher werden seitens der Finanzverwaltung strenge Anforderungen gestellt.

Während das Kassenbuch täglich zusammenhängend, lückenlos und handschriftlich zu führen ist - die Umsätze sind ebenfalls einzeln zu erfassen -, muss eine eingesetzte (elektronische) Kasse die gleichen Genauigkeitsstandards wie ein Kassenbuch erfüllen. Selbstverständlich darf die Kasse nicht manipulierbar sein. Storni und Änderungen sind zwar nicht verboten und entsprechen der allgemeinen Lebenserfahrung, müssen jedoch bei einer Überprüfung durch das Finanzamt erkennbar/auslesbar sein.

Wer *kein* Kassenbuch führt, ist verpflichtet eine elektronische Kasse einzusetzen und diese auch mit der neuesten (verfügbaren!) Software auszustatten. Ab **2017** darf der Unternehmer nur noch eine Kasse einsetzen, die dem neuesten elektronischen GoBD-Standard der Finanzverwaltung entspricht.

Erst- und Folgeprogrammierungen müssen per Protokollausdruck belegbar sein. Des Weiteren muss eine Bedienungsanleitung in ausgedruckter oder digitaler Form vorgehalten werden.

Hält man sich nicht an diese Vorschriften, darf das Finanzamt im Falle einer Betriebsprüfung ggf. Umsätze hinzuschätzen, falls die erklärten Einnahmen von den vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen durchschnittlichen Umsatzzahlen eines Unternehmens der gleichen Branche und ähnlicher Größe abweichen. Selbst wenn die eigenen Umsatzzahlen „stimmen“, wird der Betriebsprüfer auch schauen, ob das Unternehmen angemessene und durchschnittliche Gewinne erreicht. In einem dritten Schritt darf der Prüfer darüber hinaus die privaten Vermögensverhältnisse des Unternehmers betrachten und ggf. nachfragen, wenn die (geringen) Gewinne des Unternehmens in einem Missverhältnis zum Lebensstandard stehen.

Es wird dringend empfohlen, sich an die betreffenden gesetzlichen Vorgaben zu halten.

## **2 Fahrtkosten bei Auszubildenden und Studenten**

Auszubildende, die sich im Rahmen der dualen Ausbildung (Besuch des Praxisbetriebs und der Berufsschule) in einem sogenannten Ausbildungsdienstverhältnis befinden, dürfen die Wege zur Berufsschule bei Vorhandensein eines Pkw mit dem Hin- und Rückweg steuerlich geltend machen.

Für die Fahrten zum Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb ist die Pendlerpauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer anzusetzen (einfache Entfernung). Im letzteren Falle ist kein eigenes oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug erforderlich.

Bei Studierenden gilt die Hochschule bzw. Universität als sogenannte erste Tätigkeitsstätte. Auch hier kann bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls lediglich die Pendlerpauschale angesetzt werden. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Die sogenannte Immatrikulations- oder Rückmeldegebühr, die die Studierenden an staatlichen Hochschulen und Universitäten halbjährlich zahlen müssen, beinhaltet in der Regel auch ein Semesterticket für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es ist daher darauf zu achten, dass zusätzlich zurückgelegte Wege (Bibliothek, Lerngemeinschaft etc.) nur dann mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, wenn tatsächlich ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht oder wenigstens ein Führerschein vorhanden ist, wenn man sich ein Fahrzeug borgt.

Darüber hinaus wird allen Studierenden empfohlen, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben – selbst dann, wenn keine sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.

### **3 Gemeinnützige Aktivitäten und Steuererleichterungen für den Bürger**

Betätigt sich der Steuerbürger bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder spendet er Geld oder Gegenstände an Vereine, bestehen diverse steuerliche Erleichterungen.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bzw. Trainer, Ausbilder, Prüfer, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation sind bis zu einem Betrag von **2.400 Euro** im Jahr steuerfrei. Es muss sich um eine direkte Aktivität mit anderen Personen handeln. Dieser Freibetrag wird als sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ bezeichnet.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sowie des sonstigen Verwaltungspersonals einer gemeinnützigen Organisation oder des Vereins sind bis zu einem Betrag von **720 Euro** im Jahr steuerfrei. Die Zahlungen an die Vorstandsmitglieder müssen angemessen und in der Satzung des Vereins verankert sein.

Hierbei handelt es sich um die sogenannte „**Ehrenamts**pauschale“.

Darüber hinaus sind diese beiden Pauschalen von der **Sozialversicherungspflicht** befreit und beeinflussen auch nicht andere diesbezüglich begünstigte Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Minijobs), in dem diese bspw. addiert werden könnten.

Zusätzlich darf der Verein sämtliche nachgewiesene **Reisekosten**, wie z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie Reisenebenkosten zu den steuerlichen Regelsätzen erstatten, soweit dies in der Satzung verankert ist (Empfehlung).

Spenden an gemeinnützige Organisationen können als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen (zvE) mindern – egal ob es sich um Geld- oder Sachzuwendungen handelt.

Sogenannte **Aufwandsspenden** sind ebenfalls möglich. Hierbei verzichtet bspw. ein Mitglied des Vorstandes oder ein Übungsleiter auf die Auszahlung seines Entgelts und erklärt, dass er die für seine Tätigkeit „erhaltenen“ Gelder wieder an den Verein zurückspendet.

Ein Geldfluss vom Verein an den Übungsleiter und zurück ist ausdrücklich **nicht** erforderlich. Lediglich in der Spendenbescheinigung ist auf diese Aufwandsspende explizit hinzuweisen.

Bei Einzelspenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug als Nachweis, vorausgesetzt, der Empfänger ist entsprechend steuerbegünstigt.

Für Spenden über 200 Euro muss dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung im Original vorgelegt werden.

Auslandsspenden sind ebenfalls möglich, unterliegen jedoch einer verstärkten Überprüfung seitens des Finanzamtes.

#### **4 Essen und Trinken von Angestellten in der Gastronomie**

Die Finanzverwaltung gibt alljährlich Tabellen für Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie heraus, in denen ein sogenannter Sachbezugswert für den Inhaber, Gesellschafter-Geschäftsführer sowie ggf. deren Familienangehörige aufgeführt ist. Dieser Sachbezugswert wird monatlich pauschal den Einnahmen zzgl. Mehrwertsteuer hinzugerechnet und soll die Privatentnahmen an Waren oder Lebensmitteln steuerlich erfassen. Ein Gegenbeweis, dass diese Entnahmen nicht stattfanden, ist ausgeschlossen und widerspricht der Lebenserfahrung – so der Bundesfinanzhof BFH).

In jüngster Vergangenheit kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen des Finanzamtes bei Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels bzw. der Gastronomie verstärkt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Prüfer, ob diese Sachbezugswerte auch für Angestellte gelten. Zusätzlich ergaben sich auch Probleme hinsichtlich einer etwaigen Sozialversicherungspflicht für die Sachbezüge.

Dies bedeutet: Die Sachentnahmen durch die Angestellten wollen die Prüfer des Finanzamtes so behandeln wie eine Gehaltserhöhung, die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zusätzlich fällt entsprechend Umsatzsteuer an – so, als würde Ware verkauft werden, obwohl kein Geld in die Kasse „fließt“.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter schriftlich darüber zu belehren, dass für Entnahmen von Lebensmitteln (z.B. Mittagessen im Betrieb) bezahlt werden muss. Die Angestellten sollten die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung schriftlich bestätigen. Es wird empfohlen, eine solche Klausel im Arbeitsvertrag aufzuführen.

#### **5 Geplante Gesetzesänderungen ab 2017 (Abgabenordnung)**

Der Bundestag hat folgende neue steuerliche Regelungen zur Abgabenordnung beschlossen:

- **Fristverlängerung** zur Abgabe der Steuererklärungen bei Steuerpflichtigen, die zur Abgabe verpflichtet sind, bis 31.07. des Folgejahres (vorher: 31.05.) für den VZ 2017,
- Werden die betreffenden Steuerpflichtigen von einem **Steuerberater** o.ä. vertreten, verlängert sich die Abgabefrist automatisch bis 28.02. des übernächsten Folgejahres (bisher: 31.12. des unmittelbaren Folgejahres) ab 2018. Die vorfristige Anforderung von Steuererklärungen mit einer Frist von drei Monaten ist zusätzlich möglich.
- Einführung eines sogenannten **Versäumniszuschlages/Verspätungszuschlages** von 25 Euro je angefangenem Monat, wenn die oben genannten Fristen nicht eingehalten werden. Dieser soll weitgehend automatisch festgesetzt werden (analog der Zinsen).
- Genereller Ersatz der **Unterlagenvorlagepflicht** durch die **Unterlagenvorhaltepflicht** bei Steuererklärungen, d.h. es müssen zukünftig grundsätzlich keine Unterlagen mehr beim Finanzamt im Zuge der Erklärung eingereicht werden. Das Finanzamt darf jedoch steuerlich relevante Unterlagen stichprobenartig anfordern. Dieser Teil des Gesetzes gilt bereits für die Steuererklärungen des Jahres 2017 (Einreichung in 2018). Die Befreiung von der Vorlagepflicht gilt (noch) nicht für die Steuerbescheinigungen der Banken bei Einbehalt von Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag.
- Verbesserung des **ELSTER-Verfahrens** zur elektronischen Einreichung der jeweiligen Steuererklärungen oder Steueranmeldungen,
- Einführung eines sogenannten **Risikomanagementsystems** zur Bearbeitung von Steuererklärungen. Dies kann dazu führen, dass eine Vielzahl von Steuererklärungen automatisiert bearbeitet wird und nur elektronisch gefilterte „Risikoerklärungen“ vom jeweiligen Sachbearbeiter näher überprüft werden.

Die Änderungen treten hauptsächlich ab 2017 in Kraft, wobei bspw. die Umsetzung des o.g. Risikomanagementsystem erst ab 2022 abgeschlossen sein wird.

## 6 Klarstellung: Geschenke an Geschäftspartner

Generell gilt, dass Präsente an Geschäftspartner mit einem Brutto-Wert von über 10 Euro je Einzel-Präsent beim Empfänger einkommensteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht kann durch die Übernahme der Steuer in Höhe von 30% durch den Zuwendenden/Schenker abgewendet werden (Pauschalbesteuerung gemäß § 37b EStG).

Unabhängig hiervon gilt: Übersteigt der Gesamtwert aller Präsente im Jahr je Empfänger 35 Euro netto oder brutto (je nach Vorsteuerabzugsberechtigung), können diese – bezogen auf den einzelnen Empfänger – steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Bei Einzelgeschenken bis 10 Euro brutto je Stück muss der Empfänger nicht benannt werden. Es handelt sich in diesen Fällen um steuerlich abziehbare Werbeaufwendungen. Die oben beschriebene Pauschalversteuerung wird somit ebenfalls nicht durchgeführt.

Infolge eines aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sind auch Präsente/Geschenke, die einem Geschäftspartner aus Anlass eines **persönlichen** Ereignisses überreicht werden, bis zu

einer Höhe von 60 Euro (einschl. Umsatzsteuer) je Anlass von der o.g. Pauschalversteuerung ausgenommen. Diese Regelung wurde sinngemäß aus dem Arbeitnehmersteuerrecht übernommen.

Zu den persönlichen/privaten Anlässen zählen bspw. Geburtstag, die Hochzeit, der Umzug oder auch die Geburt eines Kindes des Geschäftspartners.

Entgegen allgemeinen Aussagen in der Presse gilt allerdings weiterhin, dass diese Präsente vom Zuwendenden/Schenker **nicht** als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, wenn der Grenzbetrag von 35 Euro pro Empfänger je Jahr überschritten wird.

Präsente an (eigene) Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 Euro je persönlichem Anlass dürfen jedoch als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Gutscheine gelten ebenfalls als Sachgeschenke.

## 7 Kundenveranstaltungen

Es stellt sich regelmäßig die Frage, ob Aufwendungen eines Unternehmers für so genannte Kundenveranstaltungen, z.B. auch Reisen, steuerlich abziehbar sind oder nicht.

Hier müssen zwei Fälle unterschieden werden:

### 1. Incentives

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Rahmen einer bestehenden konkreten Geschäftsbeziehung regelmäßig *zusätzlich* zum vereinbarten Entgelt (jedoch als Bestandteil einer Gegenleistung für eine Leistung) „gewährt“ werden.

Der anteilige Wert dieser Veranstaltungen sind beim Empfänger (Unternehmer) regelmäßig voll steuerpflichtig. Der Zuwendende bzw. Veranstalter kann die Aufwendungen im Gegenzug vollständig als Betriebsausgabe geltend machen.

### 2. Veranstaltungen zur Anbahnung, Sicherung oder Verbesserung eines Vertragsverhältnisses (ohne Gegenleistungscharakter) - Werbeveranstaltungen

Der jeweils anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger entweder steuerpflichtig (Unternehmer) oder steuerfrei (Privatpersonen). Es besteht ggf. die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG.

Der Veranstalter kann die Aufwendungen dann nicht als Betriebsausgabe geltend machen, wenn der (anteilige) Wert je Teilnehmer 35 Euro überschreitet.

In den Aufwendungen enthaltende Bewirtungsanteile sind ggf. herauszurechnen und können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden.